

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **130 (1962)**

Heft 35

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE

SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 30. AUGUST 1962

VERLAG RABER & CIE. AG., LUZERN

130. JAHRGANG NR. 35

Das kommende Konzil

In der Allgemeinen Gebetsmeinung für September, einen Monat vor dem Konzilsbeginn, ruft Papst Johannes XXIII. der Kirche und der Welt in einer umfassenden Schau dieses große kirchliche Ereignis erneut in Erinnerung. Die Vorbereitungen stehen vor dem Abschluß. Worin besteht das «gewünschte Ziel»? Ungeachtet der innern und äußern Schwierigkeiten sollen wir den Blick unentwegt und voll Vertrauen auf das gesteckte Ziel ausrichten.

Widerstände

Kenner der Konzilsgeschichte versichern uns, daß das 2. Vatikanische Konzil die bestvorbereitete aller Allgemeinen Kirchenversammlungen sei. Diese Feststellung könnte dazu verführen, beruhigt die Hände in den Schoß zu legen und getrost dem Verlauf und dem Ergebnis des 21. Konzils entgegenzusehen. Ein Blick in die Geschichte der vorausgegangenen 20 Konzilien lehrt uns jedoch, daß alle mit äußern und innern Widerständen zu ringen hatten. Sollte es auch beim kommenden Konzil anders sein?

1. Innere Widerstände

Kardinal Döpfner schreibt in einem Rundbrief an die Priester seiner Diözese: «Die Zeit vor dem Konzil ist eine Zeit mit einem zwiespältigen Gesicht. Es ist eine Zeit der Chance, aber auch der Gefahr... Jetzt ist eine Zeit der Illusionen, der phantastischen Vorstellungen, was das Konzil alles umstürzen würde.» Solche Täuschungen können leicht zu Enttäuschungen werden. Widerstände werden während des Konzils selber erstehen. Wo Menschen beraten, gibt es unvermeidlich Meinungsverschiedenheiten. Davon ist auch eine Allgemeine Kirchenversammlung nicht ausgenommen. Auf dem 1. Vatikanischen Konzil gab es einige stürmische Sitzungen. Auf dem Trienter Konzil nahm gar ein Bischof einen Amtsbruder beim Bart. Man mußte sie trennen und der Schuldige wurde bestraft. Die Bischöfe des 20. Jahrhunderts werden nicht mit Tätlichkeiten ihren Argumenten Nachdruck verschaffen. Doch wird

es ohne Zweifel dann und wann hart auf hart gehen. Ja, es ist zu wünschen, daß klar gesprochen wird. Denn mit einem unter dem Vorwand der Liebe gepflegten «Irenismus» wäre der Aufgabe des Konzils und seiner Strahlungskraft in die Kirche und in die Welt von heute wenig gedient. Daß der Widerstreit der Meinungen nicht ausarte, sondern klärend und aufbauend sich auswirke, dazu können die Gläubigen durch ihr Beten und Opfern mitwirken.

2. Äußere Widerstände

Die Kirche ist heute, Gott sei Dank, keine politische Macht mehr wie in vergangenen Konzilszeiten. Es ist daher nicht zu befürchten, daß die Mächtigen dieser Welt sich in die Konzilsangelegenheiten einmischen und den Lauf der Arbeiten und die Entscheidungen beeinflussen werden. Die heutige *Weltsituation* kann jedoch ungewollt den Beginn oder Nichtbeginn, den Verlauf des Konzils beeinflussen. Der Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges verursachte im Jahre 1870 den vorzeitigen Abbruch des 1. Vatikanischen Konzils. Die Kirchenversammlung ist ohne Zweifel dem *gottlosen Kommunismus* ein Dorn im Auge. Denn «besondere Aufmerksamkeit wird den Punkten gewidmet, die sich auf die grundlegenden Wahrheiten beziehen, die heute in Frage gestellt oder vom modernen Denken durch alte Irrtümer in verschiedenen Formen angefochten werden», führte Papst Johannes XXIII. in seiner diesjährigen Pfingsthomilie aus («SKZ», Nr. 25, 1962). *Gewisse nichtkatholische Kreise* warnen vor dem Konzil, dessen Aufgabe darin bestehe, die Weltherrschaft des Papsttums neu aufzurichten. Andere, unvorhergesehene Ereignisse, wie *Krieg, Aufstände, Epidemien, Tod*, können ein Zustandekommen des Konzils verhindern oder verzögern oder seinen Ablauf erschweren. Schließlich gilt auch heute 1 Petr 5, 8. Die tatsächlichen und möglichen innern und äußern Widerstände sollen uns anfeuern, mit der Kirche vertrauensvoll zu Gott zu beten:

«Gib uns, Herr, wir bitten, daß der Weltlauf in Frieden und nach Deiner Ordnung

sich richte und Deine Kirche sich ungestörter Ruhe im heiligen Dienste erfreue. Durch Christus, unsern Herrn (Kirchengebet des 4. Sonntags nach Pfingsten).

Das gewünschte Ziel

Bis vor kurzem bestand über das «gewünschte Ziel» des kommenden Konzils Unsicherheit. In der Pfingsthomilie dieses Jahres hat der Heilige Vater den Schleier darüber in etwa gelüftet. Die innerkirchliche Erneuerung scheint im Sinn des Pauluswortes aus Eph 1, 10 darauf hinauszugehen, «alles in Christus, dem Haupte, zusammenzufassen». Christus wird neu in die Mitte gerückt werden. Sein Herz ist König und Mittelpunkt aller Herzen. Die Kirche wird auf dem Konzil, «dem Auftrag ihres göttlichen Stifters getreu, fortfahren, der Menschheit von ihm zu sprechen, von Christus dem Lehrer, dem Hirten, dem Sühne- und Erlösungsoffer» («SKZ», Nr. 25, 1962).

1. Christus, Herr und Meister

«Das 2. Vatikanische Konzil zeigt den Katholiken und der ganzen Menschheit die Festigkeit des apostolischen Glaubens und die Erhärtung der kirchlichen Lehre durch eine fast allgemeine Erfahrung in einem *Gesamtbild*, wie es die Seele der modernen Zeit besonders anspricht. Dieses Zeugnis wird sich auf die Lehre Christi beziehen.»

AUS DEM INHALT:

Das kommende Konzil

Die Glaubensbrüder in großer Drangsal

Worte an das Konzil über Hierarchie, Liturgie, *Communicatio in sacris*, Index und Mischehe

Ordinariat des Bistums Basel

Kurse und Tagungen

Neue Bücher

2. Christus, der Hirt

«Wir können versichern, daß das 2. Vatikanische Konzil vor allem Zeugnis und Darlegung der charakteristischen Züge des Guten Hirten sein will. Der Herde Christi hat die Hilfe nie gefehlt, die schon der Erlöser den Volksmassen zukommen ließ: Gebet und Liturgie, Verkündigung des Evangeliums, die Sakramente und die vielfache Bekundung der Hirtensorge der Kirche.» Die Erneuerung der Kirche soll in erster Linie Verinnerlichung sein.

3. Christus, Priester und Opfer

Die Erneuerung der Kirche geht nicht ohne Opfer vor sich. Tod und Auferstehung, Sterben und Leben, Sich-Absterben und Sich-Erneuern lassen sich in der Kirche Christi nicht trennen. Dieser Gedanke wird eine heilsame Ernüchterung bewirken.

«Das große Geheimnis, das Unsere Seele quält, bilden die Völker, die Christus einst aufnehmen und dann verstießen, und die andern, die sich ihm hartnäckig verschlossen haben und bei denen zum Teil die Staatsgesetze... Christus und seiner Lehre das Bürgerrecht verweigern. Bei andern Völkern ist

das Apostolat zu einer traurigen Erinnerung geworden. Die bedrängten Seelen wagen es nicht, in Bälde die Wiederaufnahme einer geistlichen Hirtenfunktion zur Erleuchtung der einzelnen und zur Führung der Familien und Völker zu erhoffen. Hier tut sich die Bedeutung einer andern Wahrheit kund, die die Jünger Christi nicht vergessen dürfen: Beim Christen steht neben der wahren und durch weise Vorsätze geleiteten Freude gar leicht die Trauer und Anfeindung... Die Feier und die Ergebnisse des Konzils möchten die Verehrung des Kreuzes und des blutigen wie mystischen Opfers festigen. ... Wir sind also berufen, für Christus, der im eucharistischen Opfer die Hingabe auf dem Kalvarienberg erneuert, Zeugnis abzulegen» («SKZ», Nr. 25, 1962).

An der Erreichung dieses dreifachen Zieles, an der Verwirklichung dieses dreifachen Zeugnisses durch ein intensiveres christliches Leben mitzuarbeiten, sind wir bestellt. Papst Johannes XXIII., der vom 10. bis 17. September als Vorbereitung auf das Konzil Privatexerzitien machen wird, schreitet uns beispielgebend voran.

Hans Koch

Allgemeine Gebetsmeinung für September 1962: Die Konzilsarbeiten mögen gut vorangehen und zum gewünschten Ziele führen.

Die Glaubensbrüder in der großen Drangsal

Der «Osservatore Romano» brachte am 29. Juni 1961 einen Kommentar über die Lage der Kirche unter den Kommunisten in China. Darin wird auch Professor Maximo Pacheco, ein Jurist von der Universität Santiago (Chile), der ein Jahr vorher eine Reise nach China unternommen hatte, mit folgenden Worten zitiert:

«Während meines ganzen Besuchs in China konnte ich keinen Kontakt mit einem römisch-katholischen Geistlichen aufnehmen und keinem Gottesdienst beiwohnen. Ich gestehe, daß mir das Angst einflößte. Die Lage der katholischen Kirche in China ist die dramatischste in der ganzen Welt. Die Bischöfe und Priester, die die Treue halten, sind im Kerker oder werden verfolgt. Das religiöse Leben liegt in den Händen apostatischer Geistlicher, deren Geist völlig verwirrt ist durch Furcht, Feigheit und Ungewißheit!»

In den letzten Jahren sind die Nachrichten aus dem kommunistischen China immer spärlicher geworden, und man weiß wenig Genaues vom Leben der verfolgten Christen hinter dem Bambusvorhang. Wenn die Lage als «die dramatischste in der ganzen Welt» bezeichnet wird, so weist das nicht nur auf den furchtbaren Kampf zwischen Kreuz und Sichel, sondern auch auf die zunehmende Gewissensnot der Gläubigen hin.

Es steht uns in keiner Weise zu, ein Urteil über jene Priester und Bischöfe zu fällen, die als einzigen Ausweg in einer verzweifelter Situation eine Zusammenarbeit mit dem roten Regime auch auf religiösem Gebiet für erlaubt oder sogar als notwendig und nützlich erachten. Wenn beim chinesischen Klerus die psychologischen Voraussetzungen für ein Schisma vorhanden gewesen wären, so wäre dieses aus Grund der

zielbewußten Anstrengungen der Kommunisten schon längst in aller Form und Schärfe zustande gekommen.

Papst Johannes XXIII. hebt in einem Brief an Kardinal Tien die Standhaftigkeit der Katholiken in China hervor, wo «so viel Glaubensbrüder unter den unglücklichsten Verhältnissen leben, von denen viele beispielhaft tapfer und standhaft, wenngleich schweigend, ihre Treue zu Jesus Christus und zur Kirche vor der ganzen Welt bekennen», und äußert sich über die zwar gültigen, aber unerlaubten Bischofsweihen folgendermaßen:

«Unsere väterliche Liebe gegen alle Unsere Söhne gibt Uns das Vertrauen und die Hoffnung, daß diese traurigen Ereignisse sich in Wirklichkeit nicht so abgespielt haben. Täglich bitten Wir den göttlichen Erlöser, er möge in Güte ihren Geist erleuchten und ihre vielleicht umdüsterten und schwankenden Herzen mit seiner verwandelnden Gnade durchdringen. Deshalb sehen Wir von strengeren Mahnungen ab und fordern wieder und wieder alle auf, inständig zu Got zu beten»¹.

Was von der religiösen Situation in China gesagt wird, gilt auch von den andern Missionsländern unter dem kommunistischen Terror, von Nord-Korea und Nord-Vietnam. Die Christen sind dort vielleicht noch mehr dem Religionshaß des roten Regimes ausgesetzt als etwa in den Oststaaten Europas, weil sie nur kleine Minderheiten bilden und außer einem starken Glauben keine wirklichen Gegenkräfte entfalten können.

Mit der Missionsgebetsmeinung für September ruft der Heilige Vater die ganze Christenheit zum Gebet für die verfolgten Christen auf, auf daß ihr Glaubensmut

trotz der systematischen und grausamen Verfolgung nicht ins Wanken gerate. Unsere Brüder und Schwestern in Not und Gefängnis zählen auf unsere Gebetshilfe. Dürfen sie es mit Recht tun?

Entweihte Kirchen

Die Bodenreform war ein erster Punkt der kommunistischen Regierung nach der Eroberung Chinas. Dabei ist aber «Bodenreform» einfach identisch mit «Enteignung»: wer irgendein Besitztum hat, sei es an Grund und Boden, an Haus oder Geld, ist ein Verbrecher und wird auch entsprechend behandelt. Die Einstellung zur kommunistischen Ideologie ist indessen von weit größerer Bedeutung als etwa die Größe des Besitztums. Bei solchen, die gesinnungsmäßig nicht auf Seite der Kommunisten stehen, ist schon die geringste Ersparnis ein Unrecht gegenüber dem Volk, das mit aller Härte geahndet wird. Auf diese Weise wurden Millionen ehrbarer und solider Bürger enteignet und den grausamsten Strafen unterworfen.

Im Zug der Bodenreform war es somit auch ein leichtes, die Kirche bzw. die Missionare als «Großgrundbesitzer» und «Kapitalisten» zu brandmarken, zumal diese ja auch den atheistischen Kommunismus ablehnen mußten und somit als Reaktionäre und Rebellen galten. Sobald die Kommunisten nach dem Krieg eine Gegend oder Provinz erobert hatten, wurden die Missionsstationen als «Allgemeingut» erklärt. Die Kommissäre betrachteten Hab und Gut des Missionars als ihr Eigentum, ließen Stück um Stück abholen, bis dann zuletzt dem Missionar — nach einem systematischen Zeitplan — der Prozeß gemacht und die Kirche enteignet wurde.

Seither sind die meisten Kirchen in China entweiht und profaniert worden. Aus den Gotteshäusern hat man Schulhäuser und Wohnräume, Kinosäle und Lagerschuppen, Ausstellungshallen und Versammlungslokale gemacht. Etliche Kirchen wurden vollständig zerstört und abgetragen. An größeren Orten, wie Peking, Shanghai, Kanton usw. sowie auch in jenen Gegenden, wo sich die Geistlichen der kommunistischen Nationalkirche anschlossen, wurden die Kirchen ihrem ursprünglichen Zweck erhalten.

Im Herbst 1960 haben die Kanadier Jacques Hébert und Pierre Trudeau eine Reise in das Paradies von Mao Tse-tung unternommen. In ihrem Buch «Zwei Unschuldige im roten China» (Montréal 1961) schildern sie die Erlebnisse:

Am 25. September, einem Sonntag, äußerten sie in Changtchun (Mandschurei) ihrem Führer gegenüber den Wunsch, die Kirche zu besuchen. Vor dem Altar brannte zwar das Ewige Licht, und die Weihwassergefäße waren gefüllt, aber die Kirche war leer und es fand kein Gottesdienst statt. Sie klopfen an

¹ Zit. in «Herder Korrespondenz» 15 (1960/61), 560.

² A. a. O. S. 559.

das Pfarrhaus und mußten vernehmen, daß sich die Priester auf dem Land als Helfer bei der Erntearbeit befänden.

Auch in Shanghai wurden sie auf ihren Wunsch hin am Sonntag, dem 9. Oktober, morgens um 6 Uhr, in die Kirche geführt; aber in der großen Kathedrale, wo sich ehemals die Massen der Gläubigen von Shanghai drängten, waren nur etwa hundert Personen, meist Frauen und ältere Leute, zu sehen. Ein chinesischer Priester feierte eine stille heilige Messe; Predigt wurde keine gehalten.

Am 16. Oktober war die Sonntagsmesse in Kanton von etwa vierzig Katholiken besucht. Die beiden Kanadier konnten nirgends ohne Aufsicht in ein Gespräch mit einem chinesischen Priester kommen. Ihr Schlußurteil lautet dahin, daß zwar die Kultfreiheit theoretisch von der chinesischen Verfassung garantiert ist, der Staat aber alle Mittel anwendet, um die katholische Kirche zu zerstören.

Mißbrauchte Worte

Für den dialektischen Materialismus ist die Wahrheit, wie alles andere auch, nur etwas Relatives. Wahr ist das, was dem Kommunismus nützt.

So ist es nicht verwunderlich, daß sie die Worte und Aussagen in einem ganz andern Sinn nehmen als wir. Wenn sie «Frieden» sagen, so meinen sie damit «Wehrlosigkeit der anderen», «Koexistenz» heißt «Weltherrschaft des Kommunismus», «Religionsfreiheit» bedeutet «Vernichtung der Religion».

Die Kommunisten verdrehen und mißbrauchen auch mit Vorliebe die biblischen Worte und Texte. So werden etwa die Priester als «Wölfe im Schafspelz» bezeichnet, und die Worte vom Schatz im Acker in anmaßender Ironie auf die Lehrer des Kommunismus angewandt.

Das ganze System der großaufgezogenen kommunistischen Propaganda basiert auf Lug und Trug. Wenn in regelmäßigen Abständen zahlreiche Verhaftungen und Hinrichtungen vorgenommen werden — einmal da, einmal dort —, um das Volk mittels dieses Terrors leichter in Schach halten zu können; so werden die Verurteilten als Rebellen hingestellt, und die Weltpresse berichtet von «schweren Unruhen» und «unterdrückten Aufständen». Daß alle Mißstände im eigenen Gebiet in krasser Verdrehung der Tatsachen von den kapitalistischen Ländern behauptet werden, gehört zur normalen Propagandamethode.

Eine Farce der Verlogenheit und Heuchelei ist auch die im Jahr 1950 gegründete «Patriotische Vereinigung der Katholiken Chinas» (eine ähnliche Vereinigung besteht übrigens auch in Nord-Vietnam). Unter dem Programm des Patriotismus wurden die Gläubigen zu Versammlungen eingezogen, auf denen die kirchlichen Obern mit kommunistischen Schmäh- und Schimpfreden angegriffen und die Teilnehmer zum Abfall vom Papst aufgefordert wurden. Die Christen standen vor einem folgenschweren Dilemma: wer sich weigerte, der religiös-patriotischen Bewegung beizutreten, wurde zum Vaterlandsverräter gestempelt und

mußte mit Enteignung, Gefängnis, Folter, Verbannung und Tod rechnen; wer aber auf Grund der verlogenen Propaganda glaubte, ohne Gefahr für den Glauben der Nationalkirche beitreten zu dürfen, geriet gar bald in den größten Gewissenskonflikt. Die Bewegung hatte nämlich kein anderes Ziel, als die ganze kirchliche Organisation dem Staat zu unterstellen, um auf diese Weise Schritt für Schritt die Religion zu zerstören. Sie wird von der Geheimen Staatspolizei geleitet und soll angeblich im Namen der Religion bei Priestern und Gläubigen die Vaterlandsliebe pflegen und den Frieden unter den Völkern fördern. Das ist aber nur eine heuchlerische Kulisse, wie Pius XII. schon 1958 ausführte: «Tatsächlich will diese Vereinigung unter dem trügerischen Schein der Vaterlandsliebe vor allem erreichen, daß die Katholiken allmählich die Lehre des gottlosen Materialismus annehmen, durch die Gott selbst gelehnet und die Grundlagen der Religion abgelehnt werden»³.

Gequälte Herzen

Das ganze chinesische Volk steht unter einem furchtbaren, seelisch-körperlichen Terror. Nach dem Kommunismus ist jede Art von Religion Aberglaube und Torheit, ja sogar Widerstand und Rebellion. Beten ist nach dem Urteil der Kommunisten Zeitverlust, und die heilige Messe verhindert die produktive Arbeit. Wenn die Eltern daheim heimlich beten oder die Kinder im Glauben unterrichten, werden sie von diesen in der Schule verklagt und den schlimmsten Schikanen unterworfen.

Man kann sich keine Vorstellung von den seelischen Qualen der Katholiken Chinas machen, die allen Verleumdungen, Drohungen und Täuschungen eines gottlosen, grausamen und raffinierten Systems ausgeliefert sind.

In eigentlichen Schulungskursen werden Priester, Ordensleute, Seminaristen und Gläubige mittels einer systematischen und raffinierten Gehirnwäsche müde gemacht:

«In diesen fast endlosen, durch Wochen und Monate ständig fortgesetzten Vorlesungen und Disputationen werden die Kräfte des Verstandes und des Willens geschwächt, damit durch eine gewisse psychische Vergewaltigung eine Zustimmung erpreßt werde, die fast nichts mehr Menschliches an sich hat» (Pius XII.)⁴.

Jene Priester und Ordensleute, die nicht mit Rom brechen wollten, werden als Volks- und Staatsfeinde betrachtet. Viele befinden sich im Gefängnis, andere wurden in abgelegene Gebiete verbannt oder zu Zwangsarbeit verurteilt. Die Leiden dieser Bekenner sind unvorstellbar. Ohne Hilfe von auswärts, ohne Leitung durch die Obern, ohne den Trost der Sakramente, schmachten sie in einsamen Gefängniszellen oder verrichteten übermenschlichen Arbeit bei den Produktionsbrigaden.

Einem Priester, der zu Zwangsarbeit verurteilt ist, gelang es, folgende Zeilen in die Außenwelt gelangen zu lassen:

«Ihr habt vielleicht gedacht, daß ich müde geworden sei. Aber da täuscht ihr euch. Wenn meine Einstellung sich nur im geringsten geändert hätte, dann würde ich nicht mehr länger auszuhalten brauchen, was ich tatsächlich mitmache. Meine Leiden sind unvorstellbar. Aber ich vertraue auf die Vorkehrung. Betet für mich!»

Im Brief eines andern zu Zwangsarbeit verurteilten Priesters vom 15. September 1961 heißt es:

«Ich schreibe am Feste der Sieben Schmerzen Mariens. Man könnte keinen besseren Tag finden. Die Tage der großen Hitze sind vorüber. Hätte ich während der heißen Zeit alle Schweißtropfen sammeln können, so hätten sie einige Eimer gefüllt. Aber ich weiß, sie waren nicht vergebens... Im Herbst ist die Feldarbeit leichter. Meine Arbeit jedoch haben sie nicht erleichtert. Ich mußte den Handlanger beim Bau machen..., Ziegel tragen, Mörtel mischen, Lehm entfernen usw. Man muß gehorchen auf jeden Ruf der Maurer und Zimmerleute, sonst gibt es Vorwürfe und Beschimpfungen. Aber ich nehme sie an in der Nachahmung des Meisters, der sich bis zum Tode erniedrigte.»

Ein ergreifendes Beispiel für die qualvolle Lage, aber auch für die Glaubenstreue der chinesischen Katholiken ist der Priester Borgia Wang, SJ, der 1954 nach einer mutigen Predigt so lange verhört wurde, bis er im Zustand völliger Erschöpfung ein «Geständnis» unterschrieb, worauf er sofort freigelassen wurde; aber am anderen Tag ging er wieder zur Polizei und bat um das Dokument, dem er noch etwas beizufügen habe; als er es erhielt, riß er es sofort in Stücke. Kurz darauf wurde er verhaftet, und man hörte mehr als 7 Jahre nichts mehr von ihm, bis endlich sein Tod im Gefängnis gemeldet wurde.

Bischof Simon Chu von Haimen, einer der ersten von Papst Pius XI. im Jahre 1926 konsekrierten Bischöfe, starb am 22. Februar 1960. Seit dem 8. September 1955 stand er unter Hausarrest. Am 15. Januar 1960 schrieb er in seinem letzten Brief:

«Von ganzem Herzen bekenne ich meine Treue und meine Hingabe an den Heiligen Stuhl. Ich setze all mein Vertrauen in das göttliche Herz Jesu. Er wird sich meiner erbarmen. Ich wurde verurteilt als ein Revolutionär, weil ich die Angriffe auf den Stellvertreter Christi nicht unterstützte und weil ich mich der Nationalkirche nicht anschloß. Ich wurde abgesondert wie ein ansteckender Aussätziger... Trotz aller fortgesetzten Qualen und Angriffen, denen ich ausgesetzt bin, bewahre ich die unverletzliche Treue allen Anweisungen und Entscheidungen des Heiligen Vaters gegenüber.»

Dr. Ambros Rust, SMB

Missionsgebetsmeinung für September 1962: Um ungebrochenen Glaubensmut für die verfolgten Christen in den Missionen.

³ Ad Apostolorum principis vom 29. Juni 1958, Marmy Nr. 101.

⁴ A. a. O. Nr. 102.

Worte an das Konzil über Hierarchie, Liturgie, Communicatio in sacris, Index und Mischehe

(Schluß)

III. Communicatio in sacris

Im Zuge der Ökumene und der konfessionellen Mischung offenbart sich das Kreuz der Trennung oft besonders fühlbar am Verbot der Kultgemeinschaft zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen, vor allem der vollen eucharistischen Gemeinschaft durch das gemeinsame eucharistische Mahl. Daher der immer wieder aufsteigende Wunsch, die bisherigen Grenzen möchten von den Kirchen aufgehoben oder doch gelockert werden, um gerade im gemeinsamen Mahl die gegenseitige Achtung und Liebe zu bekunden und zu einer engeren Einheit zu gelangen. Andererseits ist man sich bewußt, daß gerade die Kulteinheit im eucharistischen Mahl immer als Zeichen der vollkommenen Einheit betrachtet wurde und daß daher dort, wo die volle Einheit nicht besteht, dieses Zeichen nicht gesetzt werden darf, weil ihm die Wirklichkeit nicht entspricht und es deshalb nicht vollkommen wahr wäre. Man muß das Kreuz tragen und dadurch der Einheit entgegenreifen.

Aber man kann doch fragen, ob die strenge Handhabung des Verbotes, wie sie heute meistens in Übung ist, in allem notwendig und nützlich sei. — Bischof Ghattas geht in der Formulierung seiner Thesen von der Unterscheidung aus, was göttlichen und was kirchlichen Rechtes ist. Göttlichen Rechtes, und daher unabänderlich verboten, ist das, was die Unversehrtheit der offenbaren Wahrheit verletzen oder eine schwerwiegende Gefahr des Ärgernisses für die Gläubigen heraufbeschwören würde. Kirchlichen Rechtes ist das, was aus den Umständen der Zeit oder des Ortes erwachsen ist (These 1—3).

Die Eucharistie ist in vorzüglicher Weise das Sakrament der kirchlichen Einheit. Sie ist der Leib Christi, Zeichen und Quelle der Einheit der Gläubigen im mystischen Leib des Herrn. Es besteht daher ein enges Band zwischen der Teilnahme an der Eucharistie, die an einem bestimmten Ort gefeiert wird, und der Gemeinschaft mit den hierarchischen Vorstehern, deren Namen in den Dyptichen der Messe erwähnt werden. Man kann daher normalerweise bei einer liturgischen Feier nicht durch die eucharistische Kommunion am Opfer teilnehmen und gleichzeitig getrennt sein von denen, in deren Gemeinschaft das Opfer dargebracht wird.

Andererseits hat die Eucharistie neben dem Gemeinschaftscharakter auch eine Funktion der persönlichen Heiligung. Daher kann die Kirche dort, wo das geistliche Wohl es erfordert, nichtkatholischen Christen die Kommunion in der katholischen Kirche gestatten, vorausgesetzt, daß sie den Glauben an die Eucharistie haben und der

katholischen Hierarchie gegenüber Achtung hegen und die Gefahr eines Ärgernisses ausgeschlossen ist. In derselben Weise kann die Kirche ihren Gläubigen den Empfang der Kommunion bei einem nichtkatholischen Priester gestatten (These 4). Es entspricht dieser Vorschlag für eine offizielle Äußerung der Kirche dem, was in manchen Kreisen unter denselben Voraussetzungen bereits üblich ist.

IV. Schutz von Glaube und Sitte — Indexpraxis

Die bisherige Praxis auf diesem Gebiet wird in unseren Gegenden ziemlich allgemein nicht nur als überholt angesehen, sondern hat einer weit umsichgreifenden Malaise gerufen. Deshalb die zahlreichen Eingaben zuhanden des Konzils, die nach Änderungen rufen.

Genau dieselbe Linie verfolgen auch die Thesen des Bischofs von Oberägypten. Er schlägt eine dreifache Instanz vor. Die erste Instanz soll auf diözesaner Grundlage oder im Rahmen einer Kirchenprovinz geschaffen werden. Der Bischof soll der ordentliche Verkünder und Hüter des Glaubens gutes sein. Eine zweite Instanz könnte auf nationaler oder regionaler Ebene gegründet werden. Die dritte käme dem Apostolischen Stuhle zu. Von der untergeordneten könnte an die höhere Instanz appelliert werden (These 1—4).

Neben der Festlegung der Instanzen ist auch das *Procedere* wichtig. Auf eine anonyme Anzeige hin kann kein gerichtliches Vorgehen eingeleitet werden. Bei einer ordnungsgemäßen Anklage soll der Angeklagte davon benachrichtigt werden. Er hat das Recht, vor Fällung eines Urteils selber oder durch einen Vertreter sich zu verteidigen. Es dürfen nur medizinelle, nie vindikative Strafen verhängt werden. Nötigenfalls kann eine Vorzensur für Veröffentlichungen verfügt werden, nie aber darf ein endgültiges Publikationsverbot verhängt werden (These 6—11). Im bürgerlichen Leben eines Rechtsstaates sind das alles selbstverständliche Dinge.

Ein *Index*, der das Gefahrenmoment bestimmter Bücher signalisiert, sollte lokalen Charakter haben. Die Hierarchie einer bestimmten Gegend, in der ein Buch gelesen wird, ist verantwortlich. Bei der verschiedenen Mentalität der Völker kann ein Buch an einem Ort eine schwerwiegende Gefahr oder Beunruhigung darstellen, an andern Orten gar nicht. Eine allgemeine Verurteilung oder sonstige Indizierung eines solchen Buches kann in den nichtgefährdeten Gegenden ein schweres Ärgernis hervorrufen, dessen Schaden größer sein kann als eine allfällige partielle Gefahr für eine be-

stimmte Gegend. Ein Index soll die Funktion haben, etwas richtigzustellen. Deshalb muß er den Gläubigen auch die Gründe seiner Verlautbarung mitteilen. Es ist selbstverständlich Aufgabe der Kirche, den Gläubigen Wegweiserin für ihre geistliche Lektüre zu sein. Und ebenso ist es selbstverständliche Pflicht jedes Gläubigen, den Glauben und die Sitte nicht ohne Notwendigkeit durch Lektüre der Gefahr auszusetzen (These 12—13) ⁵.

V. Mischehen

Die gegenwärtige Gesetzgebung der katholischen Kirche hinsichtlich der Mischehen durch den CJC ist in letzter Zeit hierzulande oft diskutiert worden. Von katholischer wie protestantischer Seite ruft man nach einer milderen Gesetzgebung, die vor allem den psychologischen Gegebenheiten wie auch den religiösen Auffassungen des nichtkatholischen Partners mehr Rechnung tragen würde ⁶. Dementsprechend lauten die Vorschläge zuhanden des Konzils. — Es ist interessant, daß sich auch hier die Vorschläge des orientalischen Bischofs für den Bereich der Ostkirchen mit den erwähnten westlichen Wünschen decken. Die Angleichung des orientalischen Eherechtes in dieser Frage an dasjenige des CJC wird abgelehnt. Die Bekenntnisverschiedenheit soll zwar ein verbotendes Ehehindernis bleiben. Seine Funktion besteht darin, an die habituellen Inkonsistenzen zu erinnern, die sich normalerweise aus einer starken religiösen Verschiedenheit der Gatten für die eheliche Gemeinschaft ergeben. Es soll dem Bischof zustehen, von diesem Hindernis zu dispensieren, nachdem die angehenden Brautleute auf diese Schwierigkeiten hingewiesen wurden. Vom katholischen Partner ist das Versprechen entgegenzunehmen, seiner Religion treu zu bleiben und nach Möglichkeit für katholische Erziehung der Kinder besorgt zu sein. Der nichtkatholische Partner soll dem katholischen die freie Betätigung der katholischen Religion zusichern.

Weil es im Orient Brauch ist, daß die Ehe durch den Pfarrer des Bräutigams gesegnet, das heißt nach orientalischer Auffassung auch geschlossen wird, soll der Bischof der katholischen Braut erlauben können, in der Kirche des Bräutigams, also orthodox, zu heiraten. Dieser Ruf nach Abänderung des neuen orientalischen Eherechtes von 1949 und Rückkehr zur alten gesetzlichen Geltung wurde im Zusammenhang mit der Prinzenhochzeit in Athen von verschiedenen Seiten erhoben ⁷. Nach dem

⁵ Vgl. zu dieser Frage: Alois Müller: Hat der Index heute noch einen Sinn? In: *Civitas* 17 (1962), Seiten 486—492.

⁶ Vgl. Franz Böckle: Das Problem der Mischehe. In: *Civitas* 17 (1962), Seiten 480 bis 485.

⁷ Vgl. dazu: Raymund Erni: Orthodoxe und katholische Eheschließung im Blickfeld der Fürstenhochzeit in Athen. In: *Schweizerische Kirchenzeitung* 130 (1963), Seiten 302 bis 304.

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Kirchliche Eheschließung

**Erlaß der
Schweizerischen Bischofskonferenz
vom 30. Januar 1962**

Von den bischöflichen Kanzleien sind neue Ehedokumente für die schweizerischen Diözesen ausgearbeitet worden. In der Absicht, das Vorgehen der Pfarrämter bei der Vorbereitung der Eheschließung zu vereinheitlichen, erlassen die schweizerischen Bischöfe folgende Bestimmungen, die mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen in Kraft treten.

1. Meldung über die erfolgte Eheverkündigung

Die Mitteilung über erfolgte Eheverkündigungen kann unterlassen werden, wenn kein Ehehindernis angezeigt worden ist. Nur bei Gesuchen ausländischer Pfarrämter ist diesen immer zu melden, daß die Verkündigung stattgefunden hat (Formular 44).

2. Prüfung der Brautleute

Die Brautleute dürfen den Fragebogen der Ehedokumente nur einzeln (der Bräutigam ohne Beisein der Braut, die Braut ohne Beisein des Bräutigams) und unabhängig voneinander beantworten (Formular 50).

3. Kauttionen bei Mischehen

Im Fragebogen der Ehedokumente ist eine Vorlage für die Sicherheitsleistung bei Mischehen enthalten. Dadurch erübrigt sich ein eigenes Reversformular.

Die Abgabe der Kauttionen geschieht ohne Beiziehung von Zeugen.

4. Einholung des «Nihil obstat»

Das «Nihil obstat» des Ordinarius ist in folgenden Fällen einzuholen:

- bei Eheschließungen von ausländischen Brautpaaren, die zur Trauung in die Schweiz kommen;
- bei Eheschließungen von Brautpaaren, bei denen nur ein Teil in der Schweiz

alten Recht wurde eine gemischte Ehe, die ohne Dispens vor dem orthodoxen Priester geschlossen wurde, als gültig betrachtet.

Vom religiösen Standpunkt aus ist auch der letzte Gedanke sehr wichtig: Der orthodoxe und der katholische Pfarrer der Gemeinde sollen in brüderlichem Einvernehmen sich bemühen, das religiöse Leben in einer Mischehe zu fördern.

Diese Worte an das Konzil über höchst aktuelle Fragen des kirchlichen Lebens, geschrieben von einem koptischen Bischof, sind von allgemeiner Gültigkeit und sind es wert, gründlich studiert zu werden.

Raymund Erni, Prof.

wohnt, deren Trauung aber hier stattfindet;

- bei Eheschließungen von zivil Geschiedenen, bei denen die kirchliche Trauung wegen Nichtvorhandenseins eines früheren Ehebandes möglich ist;
- bei Zweifel darüber, ob der erforderliche echte Ehewille vorhanden ist oder ob keine Ehehindernisse vorliegen;
- bei Eheschließungen von kirchenrechtlich Minderjährigen, das heißt von Personen, die das 21. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, wenn die Eltern bzw. der Vormund mit der Heirat nicht einverstanden sind;
- bei Eheschließungen von Wohnsitzlosen.

Das «Nihil obstat» wird erteilt auf Grund der Einsichtnahme in die Akten. Diese sind jeweils in der Rubrik «Status documentorum» der Ehedokumente aufzuzählen und bei der Einholung der Genehmigung des Ordinarius beizulegen.

Man beachte, daß die Taufscheine für die Trauung höchstens sechs Monate vor der Eheschließung ausgestellt sein dürfen (Instructio der Sakramentenkongregation vom 29. Juni 1941, 4 c). Bei Mischehen kann man vom nichtkatholischen Teil für den Nachweis des Ledigenstandes den zivilen Ledigkeitsausweis verlangen.

5. Auswärtige Trauungen

Findet die Trauung außerhalb des Wohnortes statt, so muß das Pfarramt des Wohnortes die Ehedokumente, das heißt alle im «Status documentorum» aufzuführenden Akten (also auch Tauf- und Firmscheine, Ledigkeitsausweise, Dispensreskripte, Totenschein eines früheren Gatten usw.) rechtzeitig (wenigstens drei Tage vorher) an das Pfarramt des Trauungsortes senden. Die Ausstellung einer separaten «Licentia assistendi» genügt nicht. Der Pfarrer des Trauungsortes oder sein Vertreter hat die Dokumente zu prüfen, bevor er die Trauung vornimmt oder durch einen anderen Geistlichen vornehmen läßt.

Die Ehedokumente dürfen nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur in verschlossenem und adressiertem pfarramtlichem Umschlag den Brautleuten mitgegeben werden.

6. Eintragung und Meldung der Eheschließung

Die Eheschließung ist im Ehebuch des Trauungsortes einzutragen und am Taufort jedes der beiden Gatten (bei Mischehen des katholischen) im Taufbuch zu vermerken. Darum muß, wenn die Eheleute nicht am Trauungsort getauft sind, ihre Eheschließung an den Taufort gemeldet werden. Diese Meldepflicht obliegt immer dem Pfarrer des Trauungsortes (Instruction der Sakramen-

tenkongregation vom 29. Juni 1941, 11 b). Das gilt auch dann, wenn das Ehepaar nicht am Trauungsort wohnt, sondern sich nur für die Trauung dorthin begeben hat. Bisher bestehende Unsicherheiten in dieser Beziehung dürften ein Hauptgrund sein, warum Trauungen nicht oder dann doppelt an die Tauforte gemeldet wurden.

Das Pfarramt des Taufortes ist gemäß der erwähnten Instructio der Sakramentenkongregation (11 b) verpflichtet, über die Eintragung des Vermerkes im Taufbuch Rückmeldung an das Pfarramt des Trauungsortes zu erstatten. Diese Rückmeldung ist mit den Ehedokumenten im Pfarrarchiv des Trauungsortes aufzubewahren (Formular 50 b).

Bei Trauungen von auswärtigen Brautpaaren ist der Pfarrer des Trauungsortes außerdem gehalten, auch jenes Pfarramt, von dem er die Trauungserlaubnis erhalten hat, über die erfolgte Eheschließung in Kenntnis zu setzen (Formular 47).

Wo es Übung oder partikularrechtliche Vorschrift ist, Eheschließungen, die außerhalb des Wohnortes stattgefunden haben, auch am Wohnort selber ins Ehebuch einzutragen, hat das auch weiterhin zu geschehen (vgl. Bemerkungen III 4 a).

7. Aufbewahrung der Ehedokumente

Die Ehedokumente, das heißt alle im «Status documentorum» aufgeführten Akten, sind im Archiv jener Pfarrei aufzubewahren, in welcher die Ehe geschlossen worden ist. Das sollte in der Regel die zuständige Wohnpfarre sein. Hat aber die Trauung auswärts stattgefunden, so ist im Archiv der Wohnpfarre das auf rotem Papier gedruckte (zur Durchsicht verwendbare) Doppel der ersten Seite der Ehedokumente aufzubewahren, dem dann die Meldung über die erfolgte Trauung beigeheftet wird. Dieses Doppel wird nur für solche Fälle vorgeschrieben.

Bemerkungen zu den neuen Ehedokumenten und zum Erlaß der Bischofskonferenz

1. Die Ehedokumente

1. Bei der Abfassung der neuen Ehedokumente, die am 30. Januar 1962 von der Bischofskonferenz in Solothurn genehmigt worden sind, erstrebte man ein Dreifaches:

- a) die Fragen an die Brautleute so einfach und klar als möglich zu formulieren;
- b) die Dokumente für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen und dreisprachig (in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch) abzufassen;
- c) die drei Formulare für die Anmeldung, die Kautionsleistung bei Mischehen (Revers) und die Trauungserlaubnis an auswärtige Pfarrämter (die noch vielerorts übliche «Licentia assistendi») durch die Dokumente selber zu ersetzen.

2. Diese Änderungen, insbesondere die Mehrsprachigkeit, die von Pfarreien mit

vielen Fremdsprachigen gewünscht worden ist, zwangen leider zu einem kleineren Druck. Man glaubte aber, diesen Nachteil eher in Kauf nehmen zu dürfen, als von der bewährten Doppelblattform abzugehen.

3. Die erste Seite der Dokumente ist für die Aufnahme der Personalien und aller anderen für die Eheschließung notwendigen Angaben (einschließlich der Wohnadresse nach der Trauung) bestimmt. Sie soll das Anmeldeformular ersetzen. Von dieser ersten Seite wurde (auf rotem Papier) ein Doppel gedruckt. Es kann bequem als Durchschlagsbogen verwendet werden und ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Trauung außerhalb des Wohnortes stattfindet oder die Ehedokumente aus sonst einem Grunde an eine auswärtige Amtsstelle gesandt werden müssen. Auf der Rückseite dieses Doppels ist anzugeben, wo die Ehedokumente sich befinden. Allfällige Ehedispensen sind ebenfalls dort (für den späteren Eintrag ins Ehebuch) zu vermerken.

4. Auf der zweiten und dritten Seite finden sich, wie bisher, die Fragen an die Brautleute. Sie sind neu formuliert und in zwei Gruppen gegliedert: Ehehindernisse — Ehwille. Ihre Zahl wurde auf das Nötigste eingeschränkt (bisher 15, jetzt 11). Die vier Eventualfragen sind in Kursivschrift gedruckt. Ganz neu ist auf diesen beiden Seiten der Text für die Kautionsleistung bei Mischehen (Revers). So brauchen die Brautleute auch bei Mischehen ihre Unterschrift nur einmal zu geben.

5. Auf dem für Bemerkungen des Pfarramtes freigelassenen Raum trage man ein, wie etwaige frühere Ehen aufgelöst oder ungültig erklärt worden sind, welche Form des impedimentum criminis allenfalls vorliegt, ob vielleicht ein Trauungsverbot (cc. 1065 und 1066) besteht usw.

6. Zwei wichtige Ergänzungen finden sich auf der vierten Seite: der «Status documentum», ein Aktenverzeichnis, das einer raschen und sicheren Kontrolle der verschiedenen Aktenstücke dient und die «Delegatio» an andere Geistliche bei Trauungen innerhalb der Wohnpfarrei.

II. Die neue Eheverordnung

1. Durch die Verordnung der Bischofskonferenz wird auch das Vorgehen bei der Ehevorbereitung, Eheschließung und Eheregistrierung einheitlich geregelt. Diese Vereinheitlichung ist ebenfalls von den Pfarrämtern gewünscht worden. Sie dürfte das Verfahren in mancher Hinsicht erleichtern und auch gewisse Rechtsunsicherheiten beseitigen, die bisher bestanden haben.

2. Der Verordnung liegen die einschlägigen Canones des kirchlichen Gesetzbuches und insbesondere die Instructio der Sakramentenkongregation «Sacrosanctum matrimonii» vom 29. Juni 1941 (AAS 33 [1941] S. 297 ff.) zugrunde. Es wurde aber auch eine Angleichung an die partikularrechtlichen Bestimmungen der Diözesen unserer

Nachbarländer angestrebt. Gerade heute, wo die Schweiz so viele ausländische Arbeiter beherbergt, kann eine Anpassung in solchen praktischen Belangen den Pfarrämtern manche unnötigen Reklamationen und Rückfragen ersparen.

3. Keine Einheit bestand bis jetzt zum Beispiel in der Frage der Aufbewahrung der Ehedokumente. In den Diözesen Basel, St. Gallen und Chur galt die Regel, daß die Ehedokumente am Wohnort aufzubewahren sind. In Angleichung an die Praxis der Westschweiz und des benachbarten Auslandes wird nun verordnet, daß sie am Trauungsort verbleiben und der Pfarrer des Trauungsortes auch alle Meldungen des Eheabschlusses zu besorgen hat.

III. Ergänzende Hinweise

Es sei hier noch auf folgende Punkte hingewiesen, die man gut beachten wolle:

1. Bezüglich der Orte, an denen die Eheschließung verkündet werden soll, gilt weiterhin Art. 84 der Constitutiones Synodales Basileenses 1960:

§ 1. Publicationes bannorum, matrimonii mixtis non exceptis, fieri debent in loco domicilii seu quasidomicilii actualis nupturientium catholicorum.

§ 2. Item fiant in loco ultimae commorationis immediate ante nuptias per sex saltem menses habitae. Aliae publicationes omitti possunt, nisi rationabilis suspicio de existentia cuiusdam impedimenti hoc suadeat.

§ 3. Ad mentem Can. 1025 publicatio semel tantum fieri debet in ecclesia et insuper per spatium octo dierum affixio nominum contrahentium ad valvas fiat ecclesiae, ita tamen, ut hoc spatio, duo dies festi de praecepto comprehendantur.

2. a) Aus Raumgründen wurde eine textliche Einschränkung des Reverses vorgenommen, diese neue, kürzere Fassung und der Umstand, daß der Revers nun als Anhang zu den Fragen an die Brautleute erscheint, ist nicht ohne Gefahr. Psychologisch gesehen könnte dadurch, zumal die Zeugen wegfallen, seine hohe Bedeutung und Wichtigkeit abgeschwächt werden. Ob dieser Gefahr begegnet wird oder nicht, hängt wesentlich davon ab, wie der Unterricht durchgeführt und das Versprechen entgegengenommen wird. Der Geistliche möge darum größte Sorgfalt darauf verlegen, beiden Brautleuten den Brautunterricht gründlich und gediegen zu erteilen und den Brautleuten ihre große Verantwortung klar vor Augen zu halten. Er lege ihnen — das gilt ebenso für rein katholische Ehen — die Ehedokumente frühzeitig, zum Beispiel bei der Aufnahme der Personalien, vor, damit sie die einzelnen Punkte überdenken können. Die Ausfüllung des Fragebogens soll in der Regel erst am Ende des Unterrichtes erfolgen.

b) Die Kautionsleistungen beziehen sich, auch wenn es im Revers nicht ausdrücklich ge-

Stellenausschreibung

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird hiemit die Pfarrei Göslikon (AG) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

In der Pfarrei St. Michael in Zug ist eine Kaplanei mit eigenem Haushalt neu zu besetzen. Haupttätigkeit: Jugendseelsorge und Betreuung der Jugendvereine.

Bewerber mögen sich bis zum 12. September 1962 bei der bischöflichen Kanzlei melden.

Im Herrn verschieden

Josef Gapp, Pfarr-Resignat, Riehen, geboren am 28. Mai 1886 in Oermingen (Elsaß), zum Priester geweiht am 25. Juli 1913 in Straßburg, 1913 Vikar in Lutterbach (Elsaß), 1919 Vikar in Basel, St. Josef, 1934 Pfarrer in Büren bei Liestal, seit 1956 Resignat in Riehen. R. I. P.

sagt wird, nach wie vor sowohl auf die proles nascitura als auch auf eine allfällige gemeinsame proles iam nata. Wenn die katholische Taufe und Erziehung schon vorhandener Kinder, etwa bei Konvalidationen von nur zivil oder akatholisch geschlossenen Ehen, aus irgendeinem Grunde nicht gewährleistet wird oder werden kann, so unterbreite man den Fall dem Bischöflichen Ordinariat. Das Bischöfliche Ordinariat wird nach Überprüfung die Entscheidung fällen;

c) Man beachte, daß auch der Katholik im neuen Revers verspricht, seinem Gatten keine Hindernisse in der Religionsausübung in den Weg zu legen. Dieses Versprechen ist mit der Bestimmung von c. 1062 durchaus vereinbar.

3. a) Korrekturen bzw. nachträgliche Änderungen an den Antworten der Brautleute in den Fragebogen sind von den Nupturienten selber vorzunehmen und zu beglaubigen.

b) Die Bescheinigung der Eheschließung (Celebratio matrimonii) auf der vierten Seite der Ehedokumente muß stets vom Trauungspriester selber ausgefüllt werden.

c) Für pfarramtliche Unterschriften darf man keine Faksimile-Stempel verwenden. Sie haben handschriftlich zu erfolgen.

4. a) Die Ehedispensen sind im Ehebuch zu vermerken (vgl. c. 1046).

b) An Kirchen mit vielen Trauungen von auswärts sollte ein eigenes Ehebuch für solche Eheschließungen geführt werden. Ist es keine Pfarrkirche, sondern eine Kirche oder Kapelle mit eigenem Status (Wallfahrtskirche, Klosterkirche, Institutskirche u. ä.), so obliegt die Führung dieses Ehebuches dem Rector ecclesiae, der auch die Ehedokumente aufbewahren und die Meldungen der Eheschließungen vornehmen muß. Dieses Ehebuch bildet einen integrierenden Teil der Pfarrbücher.

c) Das anzustrebende Ideal bleibt übrigens auch weiterhin, daß die Brautleute die Ehe in ihrer Pfarrkirche schließen. Auch das Dekret der Bischofskonferenz weist darauf hin, daß die Trauung am Wohnort stattfinden sollte und nicht anderswo. In jener Kirche, in welcher Braut und Bräutigam die Gnaden des heiligen Meßopfers und der heiligen Sakramente für ihren Alltag holen, sollen sie auch ihren Bund fürs Leben schließen. Der Altar ihrer Pfarrkirche, vor dem sie vielleicht schon die Taufgnade empfangen haben, soll sie immer wieder an ihr Treuwort erinnern. Um so mehr bemühe sich der Pfarrer, die Trauungen seiner Pfarrkinder so schön und feierlich als möglich zu gestalten.

Solothurn, den 24. August 1962.

Das Bischöfliche Ordinariat

P.S. Die neuen Ehedokumente sind bei der Buchdruckerei Union AG in Solothurn zu beziehen. (Formular Nr. 50). Das rote Doppel der ersten Seite muß separat bestellt werden.

Kurse und Tagungen

Aargauische Priesterkonferenz

Generalversammlung: 17. September 1962, 9.15 Uhr heiliges Amt in der Stadtkirche Baden; 10.15 Uhr Referat von Dr. Hans Wili, Bern: «Die heutige Stellung der katholischen Presse, besonders in unserem Land, und ihre Aufgaben»; 11.15 Uhr Referat von Martin Merki, Baden: «Das Presseapostolat»; 15.45 Uhr Führung durch die neue Druckerei der Buchdruckerei AG., Baden. — Freundliche Einladung: Der Vorstand

Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus St. Franziskus, Solothurn, Gärtnerstraße 25: vom 24.—28. September, vom 8. bis 12. Oktober. Leitung: Pater Hilarin Felder, Magister.

Neue Bücher

Philberth, Bernhard: Christliche Prophetie und Nuklearenergie. Schriften aus dem Kreis der Besinnung. Zürich, Christiana-Verlag, 1961, 248 Seiten.

Das vorliegende Buch ist ein Versuch, die Geschehnisse, die die Parusiereden des Herrn und besonders die Geheime Offenbarung des hl. Johannes für das Weltende ankündigt, im Lichte eines Nuklearkrieges, wie er heute in seinen Kampfhandlungen und Nachwirkungen vorausgesehen werden kann, zu deuten. Der Verfasser ist ein hervorragender Kenner der Elektro- und Kernphysik und verrät in seinen Darlegungen zugleich solide Kenntnisse der Heiligen Schrift. Die erste Hälfte des Buches behandelt nach einigen Ausführungen über Prophetien in nicht allzu schwer verständlicher Weise die Grundlagen der Atomwaffen, die aber für das Verständnis der Anwendung in der zweiten Hälfte nicht unbedingt nötig sind. Was hier nun der Autor in ruhiger und sachlicher Art in der Deutung der 7 Siegel, der 7 Posaunen, der 7 Schalen, des Tieres aus dem Meer und des Tieres aus dem Festland usw. aufzeigt, erscheint durchaus einleuchtend. Die Menschen werden sich durch die Nuklearenergie selbst zugrunde richten, wenn sie weiterhin nicht Gott verherrlichen; denn «Gott hat in seiner unbegreiflichen Allmacht die Welt und alle ihre Mächte so geschaffen, daß alles nur Bestand auf ihn selbst hin hat und daß alles Abgefallene unausweichlich sich in sich selbst vernichtet» (S. 196).

P. Dominik Löpfe

Prachtvolles

gotisches Kruzifix

Größe 68 cm
Holz, natur.

Max Walter, Antike kirchl. Kunst, Aeschengraben 5, 2. Stock, Basel. Vorführung und Besichtigung nur nach Vereinbarung unter Telefon (062) 2 74 23.

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer AG. Bremgarten

Weinhandlung

Telefon (057) 7 12 40

Veredigte Meßweinflieferanten

Kirchliche Agenda 1963

Für schweizerische Verhältnisse. Passend für Deutsch und Französisch. Alle Kontrollen möglich. Format 29×19 cm.

Bezug:

Al. Bättig, Can., Beromünster, Tel. (045) 3 18 86

Mäntel

für jeden Zweck finden Sie bei Roos.

Die Mäntel haben einen ausgezeichneten Schnitt, sind vorzüglich verarbeitet und, was für Sie zudem noch besonders wichtig ist, die Stoffe sind für Ihre Bedürfnisse ausgewählt.

Verlangen Sie bitte Auswahlendung, mit Angabe der Körpergröße, des Brustumfanges u. des Taillenumfanges.

Roos
TAILOR

Luzern, Frankenstraße 2

Telephon (041) 2 03 88

NEUE BÜCHER

Wilfrid J. Diamond: Sonntagsgeschichten. Kinderpredigten. Ppb. Fr. 7.—.

Hans Huber: Du bist besser, als du meinst! Ein Beicht- und Lebensbuch für die männliche Jugend. Ln. Fr. 9.40.

Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates. Herausgegeben von Karl Rahner und Herbert Vorgrimmler. Quaestiones Disputatae Band 15/16. Kart. Fr. 45.05.

Buchhandlung Räber & Cie. AG, Luzern

Barocker

hl. Sebastian

Größe 84 cm
Holz, bemalt.

Max Walter, Antike kirchl. Kunst, Aeschengraben 5, 2. Stock, Basel. Vorführung und Besichtigung nur nach Vereinbarung unter Telefon (062) 2 74 23.

Haushälterin

selbständig, gesetzten Alters, nach langjährigem Dienst in Pfarrhaus infolge Todesfalls frei, sucht auf Mitte oder Ende Oktober wieder Stelle zu geistlichem Herrn im Kanton Luzern. Offerten unter Chiffre 3688 an die Expedition der «SKZ», Luzern.

Pfarrhaushälterin

sucht Stelle in ein geistliches Haus.

Offerten unter Chiffre 3689 an die Exped. der «SKZ», Luzern.

Über 28 Jahre

kath. EHE-Anbahnung

Neuzeitlich und diskret.
Prospekte gratis.

Adresse: Fach 288 Zürich 32/E
Fach 25583 Basel 15/E

Schöne Kerzen

die gut brennen sind LIENERT-Kerzen. Machen Sie einen Versuch mit LIENERT-Kerzen. — Verlangen Sie Offerte.

GEBR. LIENERT, EINSIEDELN
KERZEN- UND WACHSWARENFABRIK



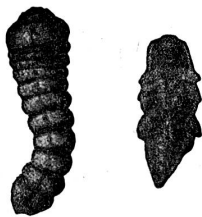
Kirchenglocken-Läutmaschinen

System «MUFF»

Johann Muff, Ingenieur, Triengen

Telephon (045) 3 85 20

Mitarbeiter: Dr. E. Greber-Muff



Holzwurm

Holzwurm-Bekämpfung der Dachstühle von Kirchen mit

MERAZOL

Heilung und Schutz des Holzes für die Dauer von Jahrzehnten. Verlangen Sie bitte Besuch mit Beratung und Offerte.

Emil Brun, Holzkonservierung, Merenschwand (AG)

Telephon (057) 8 16 24

NEUERSCHEINUNG

Ein aktueller Begleitstoff zum Religionsunterricht:
WILHELM HÜNERMANN

Die Schmiede der Wahrheit

Eine Geschichte der Allgemeinen Konzilien
158 Seiten. Kart. Fr. 8.80, Leinen Fr. 10.80

Der bekannte, in der Kirchengeschichte bestens bewanderte Jugend- und Volksschriftsteller bietet hier in seiner mitreißenden Erzählweise eine geschlossene Geschichte zu jedem einzelnen Konzil. Diese Erzählungen eignen sich ausgezeichnet zum Vorlesen im Religions- und Geschichtsunterricht. Für den Religionslehrer ein willkommenes Hilfsmittel in der Zeit des Konzils.

Ein weiteres prächtiges Jugendbuch von Wilhelm Hünermann:

Der Tänzer von Spoleto

Das Leben des Jugendheiligen Gabriel Possenti. 255 Seiten
Kart. Fr. 11.80, Leinen Fr. 13.80

REX-VERLAG, LUZERN

Das neue Altarmissale

aus den Verlagen Pustet, Regensburg, und Marietti, Torino, erscheint Ende September. Wir empfehlen, bald zu bestellen, weil die Auflage beschränkt ist. Prospekte gerne zu Diensten.

J. Sträble Erben, Kirchenbedarf
Tel. (041) 2 33 18, Luzern

La Santa Messa

Broschüre mit zweifarbigen Umschlag, mit Ordinarium, lateinisch-italienisch, mit Suffragien und einer Auswahl gebräuchlicher Lieder in italienischer Sprache, numeriert, geeignet für die praktische Gestaltung des Italiener-Gottesdienstes. Per Stück Fr. —.50, ab 100 Exempl. Fr. —.45.

Zu beziehen beim

Pfarramt Näfels

WEINHANDLUNG

SCHULER & CIE.

SCHWYZ und LUZERN

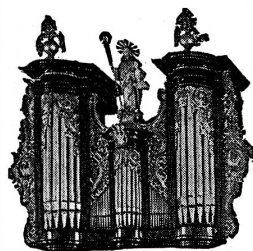
Das Vertrauenshaus für Maßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77

Jurassische Steinbrüche

Cueni & Cie. AG Laufen Tel. (061) 89 68 07

liefern vorteilhaft

Altäre, Taufsteine, Boden- und Trittplatten
in Kalkstein, Marmor und Granit.



ORGELBAU M. MATHIS & CO. NÄFELS

erbaut Orgelwerke in technisch und klanglich individueller Ausführung, mit architektonisch gediegener Prospektgestaltung.

Ferner empfehlen wir uns für Umbauten, Umintonationen, Stimmungen und Reparaturen.

Spezialität: Klangedele Intonation, insbesondere schöne Zungenregister französischer und dänischer Art, mit guter Stimmhaltung.

Verlangen Sie unverbindliche Beratung und Kosten- voranschläge.

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten

Elektr. Kirchenglockenläutmaschinen

(System MURI)

mit geräuscharmer, patentierter Steuereinrichtung

Modernste Präzisions-Turmuhren

(System MURI)

mit höchster Ganggenauigkeit

Revisionen, Umbau bestehender Turmuhren auf vollelekt. Gewichtsauzug
Referenzen und unverbindliche Beratung durch die Spezialfirma

JAKOB MURI SURSEE

Telefon (045) 4 17 32

Service-Stelle in der Ostschweiz: R. Egli, dipl. Elektro-Installateur, Zuckenriet SG



Jos. Schibig Holzbildhauerei Steinen SZ

Tel. (043) 9 34 39

Alle Bildhauerarbeiten,
Restaurationen



CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01